



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 2/2016
VOM 10. FEBRUAR 2016**

Wechsel des regulatorischen Standards aufgrund der Umstellung des Rechnungslegungsstandards

I. AUSGANGSLAGE

Ein Wechsel des regulatorischen Standards ist gemäss Art. 3 [Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte](#) (RLVB) gesuchspflichtig. Das Gesuch ist grundsätzlich spätestens 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Wechsel bei SIX Exchange Regulation einzureichen (Art. 4 Abs. 1 RLVB). Diese Mitteilung legt dar, in welchem Zeitraum der Wechsel des regulatorischen Standards nach einer Umstellung des Rechnungslegungsstandards erfolgen soll.

II. ZEITPUNKT DES WECHSELS DES REGULATORISCHEN STANDARDS

Bei einer Umstellung des Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER zu IFRS/US GAAP bzw. umgekehrt, ist gemäss Praxis von SIX Exchange Regulation der frühestmögliche Zeitpunkt des Wechsels des regulatorischen Standards der Stichtag des ersten Abschlusses, der nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurde. Der Wechsel des regulatorischen Standards muss spätestens mit Publikation des Jahres- resp. Halbjahresbericht erfolgen, der nach neuem Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist. Damit muss das Gesuch um Wechsel des regulatorischen Standards spätestens 20 Börsentage vor dem Datum der Publikation des Jahres- resp. Halbjahresberichts gemäss Art. 10 und 11 der [Richtlinie betr. Rechnungslegung](#) bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

Kontakt: SIX Exchange Regulation - Kotierung
E-Mail: kotierung@six-group.com
Telefon: +41 (0)58 399 29 90

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.

